

Geplante Satzungsänderungen:

§ 1 Name - Sitz

Der Verein führt den Namen **Tennis-Club Grün-Weiß Altforweiler e.V.** und hat seinen Sitz in 66802 Überherrn-Altforweiler. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Saarlouis eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Tennisbundes e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag zeitlich befristet werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein ~~schriftlicher~~ Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreibengenehmigen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Mitglieder über 16 Jahre haben das Recht in Versammlungen abzustimmen und zu wählen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Inaktive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, nehmen jedoch nicht am Spielbetrieb teil.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei befristeter Mitgliedschaft auch durch Ablauf der Frist.

Der Austritt erfolgt durch eine ~~schriftliche~~ Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die ~~die~~ Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreibengenehmigen. Sie ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugehen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger ~~schriftlicher~~ in Textform Mahnung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe ~~schriftlich~~ in Textform mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des ~~r~~ Ausschluss ~~schreibens~~ mitteilung das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss ~~schriftlich~~ in Textform und begründet ~~durch eingeschriebenen~~ **Brief** an den Vorstand gerichtet werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Anstelle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann der Vorstand andere geeignete Maßnahmen, wie Verweis oder Spielverbot, gegen ein Mitglied beschließen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der ~~erste~~ Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des in Absatz 1 genannten Vorstandes vertreten.

Vereinsintern werden die Geschäfte vom Gesamtvorstand wahrgenommen.

Dieser besteht aus:

1. der / die 1. Vorsitzende~~/r~~
2. der / die stellvertretende~~2.~~ Vorsitzende~~/r~~
3. der / die Kassierer/-in
4. der / die Schriftführer/-in / Pressewart/-in
5. der / die Sportwart/-in
6. der / die Jugendwart/-in
7. der / die technische Leiter/-in
8. der / die 1. Beisitzer/-in
9. der / die 2. Beisitzer/-in

Der Gesamtvorstand muss mindestens zu $\frac{3}{4}$ aus aktiven Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur

Entlastung und Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden unter einer Einberufungsfrist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder drei Vorstandsmitglieder einberufen. Die Tagesordnung sollte vorher bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gewählten Gesamtvorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Schriftwart hat über die Versammlung der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen. Auch eine elektronische Unterzeichnung ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 31. ~~März~~ Juli stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Jedes Mitglied kann schriftlich in Textform bis 5 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Tagesordnung, die unmittelbar vor oder während der Versammlung gestellt werden, so genannte Dringlichkeitsanträge, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.

~~Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Überherrn erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.~~

~~Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Überherrn wohnen, werden schriftlich eingeladen.~~ Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen

einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Textform verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen, nachdem der Antrag beim Vorstand eingegangen ist, stattfinden.

§ 14 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einemzwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Dieser Prüfbericht ist von beiden Kassenprüfern abzuzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird der Gemeinde Überherrn mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, überstellt.